

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im IV, Quartal 1981

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 29 bis 38 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Auf ihrer 3. **Tagung** beschloß die Volkskammer der DDR das **Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 vom 3. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 35 S. 405)** sowie das **Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1982 vom 3. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 35 S. 416)**. Der Fünfjahrplan und der Volkswirtschaftsplan enthalten die konkreten Aufgaben zur Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages des SED und sind darauf gerichtet, die DDR durch einen hohen wirtschaftlichen Leistungsanstieg allseitig weiter zu stärken. Im Mittelpunkt steht, die Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik unter den Bedingungen der 80er Jahre konsequent fortzusetzen. Dabei sind die 10 Schwerpunkte unserer ökonomischen Strategie Maßstab des Handelns für die erfolgreiche Planerfüllung.

Die Gesetze gehen davon aus, daß in allen Bereichen der Volkswirtschaft Reserven in neuen Dimensionen zu erschließen sind, hohe und stabile Wachstumsraten der Produktion sowie der Produktivität über das bisherige Maß hinaus zu erreichen sind und das Verhältnis von >

Aufwand und Ergebnis auf allen Gebieten der Wirtschaft | entscheidend zu verbessern ist. Das Ziel aller Maßnahmen | besteht darin, den volkswirtschaftlichen Nutzen, insbesondere den Effekt aus Wissenschaft und Technik, zu erhöhen. Die Pläne Wissenschaft und Technik sind direkt aus den ökonomischen Anforderungen der 80er Jahre und konkret aus den Anforderungen des Fünfjahrplanes abzuleiten. Ein entscheidender Schwerpunkt sind die hohen Anforderungen an die Energie- und Materialökonomie auf der Grundlage einer hohen Veredlung sowie einer umfassenden Nutzung und Verwertung der der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Energie-, Roh- und Werkstoffe über alle Stufen der Produktion.

Bei den Außenwirtschaftsbeziehungen gehen die Pläne von einer sich vertiefenden sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW aus. Von besonderer Bedeutung ist die konsequente Realisierung des Programms der Spezialisierung und Kooperation zwischen der DDR und der UdSSR bis 1990 und der Vereinbarungen mit den anderen Bruderländern. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft geleistet.

„Angesichts der komplizierter gewordenen außenwirtschaftlichen und außenpolitischen Bedingungen wird die ständige Erhöhung der Effektivität und Qualität der Leitung auf allen Ebenen zur unerläßlichen Voraussetzung für die Erreichung unserer anspruchsvollen Pläne.“¹ Das erfordert ein hohes Niveau der Arbeit aller Organe der sozialistischen Staatsmacht.

Einen großen Beitrag zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Erhöhung seiner ökonomischen Wirksamkeit sowie zur Steigerung der Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Arbeit hat das Meßwesen zu leisten. Um ein leistungsfähiges Meßwesen zu entwickeln und zu nutzen und die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen zu sichern (siehe 33i, J)MSf3i die VO über das Meßwesen vom 26. Novembg 1981 (GBl. I Nr. 37 S. 429) erlassen. In ihrem Mittelpunkt stehen, ausgehend von der neuen Wirtschaftsstruktur der DDR, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe bei der Anwendung von Meßmitteln sowie Aufgaben, Rechte und Pflichten der Produzenten von Meßmitteln bei der Entwicklung und Durchsetzung des Meßwesens, insbesondere bei solchen volkswirtschaftlichen Schwerpunkten wie der Einsparung von Arbeitsplätzen, der Senkung des Aufwandes an Arbeitszeit, Material und Energie und der Erhöhung der technischen Sicher-

heit. Zur Durchsetzung der Pflichten sieht die VO Ordnungsstrafen gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten vor, die nicht ordnungsgemäß mit Meßmitteln arbeiten, nichtgeeichte Meßmittel anwenden oder Auflagen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Beseitigung festgestellter Mängel nicht nachkommen.

Zahlreiche Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft sind darauf gerichtet, die Energie: **gieökonomie** zu steigern, insbesondere die Initiativen der **Werkstätigen** für eine rationelle Anwendung und **Ausn[^]HPg** der Energie zu entwickeln. Mit der

Der Fünfjahrplan 1981 bis 1985 sieht vor, die Investitionseffektivität in allen Bereichen der Volkswirtschaft wesentlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang berücksichtigen die mit der **3. VO über die Vorbereitung von Investitionen vom 30. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 375)** vorgenommenen Änderungen² Forderungen, die auf dem X. Parteitag der SED und der 7. Baukonferenz zur Verbesserung der Investitionstätigkeit erhoben wurden.

Mit der Einführung der Pflicht für die Investitionsauftraggeber, die zuständigen Betriebe und Projektierungseinrichtungen der Investitionsgüterindustrie und des Bau-